



Die Replik auf die Erwiderung von Christofer Herrmann, erschienen in *Ordines Militares Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders* 26 (2021): 379–386.

Im Jahre 2020 erschien in den *Ordines Militares Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders* 25 (2020): 435–442, meine Rezension des Werkes von Christofer Herrmann zum Marienburger Schloss. Es ist die erste Monographie zu diesem spannenden Thema, weshalb es umso wichtiger war, auf mögliche Schwachstellen hinzuweisen. Der rezensierte Autor stellte sich auf den Standpunkt, dass meine Einwände eine unberechtigte Kritik darstellen würden und verfasste im folgenden Band der *Ordines* die eingangs erwähnte Erwiderung. Weil er darin gewisse Behauptungen aufstellte, die aus meiner Sicht so nicht stimmen, sehe ich mich dazu veranlasst, eine Replik abzugeben.

Der erste Abschnitt in Herrmanns Erwiderung bestand aus der Einleitung. Im zweiten Abschnitt schrieb er, dass ich mich grösstenteils an der Rezension von Józwiak aus *Zapiski Historyczne* 84, H. 2 (2019): 253–274, orientiert hätte, wobei er dem dortigen Redaktionskomitee seine Stellungnahme eingereicht habe, welche jedoch nicht veröffentlicht worden sei. Daher habe er die Behauptungen von Józwiak nicht mit Gegenargumenten entkräften können. Obwohl eine solche Darstellung für einen unbeteiligten Dritten überzeugend wirken mag, hat Herrmann gewisse Tatsachen einfach verschwiegen. Seine Stellungnahme, die aus 26 Seiten im A-4-Format bestand, hatte der Autor mittlerweile auch dem Replikant (Gotówko) zugestellt. In diesem gemessen an der Rezension unproportional langen Text warf er Józwiak unter anderem „Pedanterie“, „wissenschaftliches „Apartheitssystem“, „primitives „Schubladendenken“ (alle auf S. 15) „intellektuelle Unfähigkeit“ (S. 20) oder „Faulheit und Unwissenheit“ (S. 26) vor. Daraufhin hat ihn das Redaktionskomitee gebeten, die persönlichen Angriffe und Anfeindungen zu streichen. Herrmann tat dies offenbar nicht, sondern veröffentlichte sein Schriftstück auf einer akademischen Plattform, weshalb in *Zapiski Historyczne* 85, H. 2 (2020): 201–202, die Leserschaft informiert wurde, dass eine Antwort von Herrmann nicht publiziert werden könne, weil er gegen die Regeln des akademischen Disputs verstossen habe. Auch aus der Sicht des Replikanten hat der Betroffene mit seinem Handeln ein solches Ergebnis herbeigeführt. Es ist nicht

fair, dass er nun die Sache so darstellt, als ob die Schuld bei anderen läge. Wäre er anders mit Józwiak umgegangen, so wäre sein Beitrag wohl veröffentlicht worden.

Im dritten Abschnitt seiner Erwiderung vermerkte Herrmann, dass die Überschneidungen der Kunst- und Rechtsgeschichte „eher marginal“ seien (S. 380), um im nächsten Abschnitt sogleich zu dendrochronologischen Holzuntersuchungen überzugehen, welche jedoch erst beim zweiten „Hochmeisterpalast“ relevant werden. Da dieser Ausdruck den mittelalterlichen Quellen fremd war, wird er in der Replik nur in Anführungs- und Schlußstrichen benutzt. Wesentlicher ist, dass der Autor in seiner Erwiderung die Reihenfolge durchbrach, die er bei seiner eigenen Monographie gewählt hatte und an die sich auch meine Rezension konsequent hielt. Viel ratsamer wäre es, mit dem *ersten* „Hochmeisterpalast“ zu beginnen, dies umso mehr, weil der Autor selber bemerkte, dass der Versuch, „die Datierungen des älteren und neueren Hochmeisterpalast [recte: wohl Hochmeisterpalastes] in Zweifel zu ziehen“ an „zentraler Stelle“ stehe (S. 383). Darauf kam Herrmann jedoch erst drei Seiten später zu sprechen und hielt an seiner Buchmeinung fest, wonach Luther von Braunschweig wegen der fürstlichen Herkunft das erste „Hochmeisterpalast“ errichten liess. Seine Theorie untermauerte er mit Simon Helms, der sich mit jenem Hochmeister in seiner gleichnamigen Dissertation „Luther von Braunschweig“, Marburg 2009, befasste. Darin hat Helms jedoch die Frage, ob dieses Ordenshaupt den Bau der ersten Residenz in Auftrag gegeben habe, offen gelassen, obwohl er sein Wirken als Hochmeister (S. 145–188) umfassend diskutierte. Daraus kann man schliessen, dass er es nicht für so selbstverständlich erachtet haben dürfte, womit automatisch die Stütze von Herrmann ins Wanken gerät. Dieser wiederholt in der Erwiderung, dass „der erste eigene Wohnbau des Ordensoberhauptes 1333 in Benutzung genommen wurde“. Wenn er die Bauinitiative unbedingt dem seit Februar 1331 amtierenden Luther von Braunschweig zuschreiben möchte, würde das heissen, dass das erste „Hochmeisterpalast“ in nennenswerten Teilen in nur zwei Jahren vollendet wurde. Einen Grund für solche Eile nennt der Autor auch in der Erwiderung nirgends. Es wäre daher aus strategischen Überlegungen vielleicht klüger, Vorsicht walten zu lassen und die Vermutungen im Konjunktiv (er könnte den Auftrag erteilt haben) zu formulieren.

In der Erwiderung ging Herrmann kaum auf die Einwände aus der Rezension ein. Darin fragte ich, ob es aus rechtshistorischer Sicht überhaupt möglich wäre, dass ein einzelner Bruder mit den bisherigen Regeln der Bescheidenheit bricht und sich eine Residenz bauen lässt, die der Autor sogar das „erste Hochmeisterpalast“ nannte. Dabei zeigte die Rezension Stellen in Herrmanns Buch auf, in denen der Autor selber zugab, dass ein vereinzelt Individuum dazu verdammt war,

an der unversöhnlichen Haltung des Kollektivs zu scheitern. Eine solche Aussage steht in einem offensichtlichen Widerspruch zur Behauptung, dass die fürstliche Abstammung eines Hochmeisters den Anstoss zum Bau einer neuen Residenz gegeben habe. Konnte wirklich die Herkunft alleine in einer von Gleichheitsgeboten geprägten Bruderschaft so viel Gewicht gehabt haben? Die Schicksale der beiden Vorgänger Luthers, die in der Rezension ebenfalls kurz aufgegriffen wurden, deuten auf das Gegenteil hin. Möchte der Autor dennoch eine solche Vermutung äussern, so müsste er doch dem Leser erklären, warum er die hohe Geburt für so wichtig hält, dass sie bisherige Ordensnormen übertrumpft.

Die Argumente, die er an vielen Stellen anführt, werden in der Jurisprudenz als der „indirekte Beweis“ bezeichnet, weshalb aus Gründen der Fairness auch indirekte Gegenbeweise zuzulassen sind. Die Rezension nannte die polnische Forschung (Górski, Biskup oder Labuda), die der Autor leider gar nicht herangezogen hatte, welche seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts genau zur Zeit Werners von Orseln und Luthers von Braunschweig Bemühungen beobachtete, die ritterlichen und höfischen Einflüsse durch Anschaffung religiöser Literatur auf Distanz zu halten. Es wäre widersprüchlich, wenn der wichtigste Bruder im Orden einerseits auf Aufrechterhaltung der mönchischen Tugenden pochen und andererseits wegen seiner Herkunft sich ein Palast bauen lassen würde. Dazu schwieg sich der Autor in seiner Erwiderung aus. Er berief sich einzig auf Autoren, die ein gewisses fürstliches Standesbewusstsein bei jenem Hochmeister vermuteten, ohne jedoch zu thematisieren, inwiefern der Bauauftrag auf die Leistung eines Einzelnen und inwiefern auf die des Kollektivs zurückzuführen war. Der Autor stellt sich damit – auch wenn es ihm nicht aufgefallen sein mag – gegen die vorherrschende und langjährige Forschungsmeinung, die den Erfolg des Ordens in jener Zeit in der Arbeit der Gemeinschaft sieht. Es steht Herrmann natürlich zu, an seiner Ansicht zu halten, doch er hätte sich mit jener Problematik in seinem Buch beschäftigen müssen. Indem er die relevanten polnischen Autoren ausblendete, ging er des Wissens der früheren Generationen von Ordensforschern verlustig. Ein derartiges Vorgehen ist in der Wissenschaft auch dann unzulässig, wenn er ihre Befunde für „nebulös“ und „unbelegt“ halten sollte. Vor allem solche Leser, die sich in der Ordensgeschichte nicht gut auskennen und nur deutschsprachig sind, könnten nach der Lektüre seiner Monographie irrtümlich glauben, dass es jene Diskussion gar nicht gegeben habe.

Im Zusammenhang mit dem *zweiten* „Hochmeisterpalast“ macht der Autor zunächst längere Ausführungen zu dendrochronologischen Holzuntersuchungen (S. 380–383). Hierzu gibt es zwei grössere Anmerkungen. Erstens staut ein Leser,

der kein Kunsthistoriker ist, immer wieder darüber, dass der Autor viele Balken aus anderen Jahrzehnten einfach auf die Seite geschoben hat. Weil er mit dem Buch ein breites Publikum adressiert haben dürfte, wären entsprechende Erklärungen an relevanten Stellen schon von Nöten gewesen. Auch Józwiak, ein mittlerweile verdienter Ordenshistoriker, verstand offenbar die Motive des Autors nicht. Wenn zwei Rezensenten aus zwei unterschiedlichen Fachgebieten, ein Historiker und ein Jurist, Bedenken zu seinen Ausführungen haben, könnte es entweder daran liegen, dass jene zwei Personen zu wenig gescheit waren oder aber daran, dass die Darstellung nicht verständlich genug erschien. Sollte das Letztgenannte zutreffen, so kann der Autor nur darum gebeten werden, an der Präsentationskunst seiner Gedanken weiter zu arbeiten, zumal er nicht von der gesamten Leserschaft einen kunstgeschichtlichen Hintergrund erwarten darf. Zweitens ist es nicht so, dass die Vorbehalte zu Holzanalysen sich als offenbar haltlos entpuppt hätten. Józwiak betonte in seiner Rezension, dass es nicht angehen könne, Balken aus anderen Jahrzehnten einfach ausser Acht zu lassen. Denselben Standpunkt vertrat Józwiak mit Trupinda, dem Direktor des Marienburger Schlossmuseums, im gleichen 26. Band der *Ordines Militares Colloquia Torunensia Historica*, in dem Herrmann seine Erwiderung publizierte, im Artikel „Die Benennung und Bestimmung der Räume im südlichen Repräsentativteil des Geschosses des zweiten ‚Hochmeisterpalastes‘ auf der Marienburg im Mittelalter im Lichte der Schriftquellen“, S. 315–340. Darin warfen sie Herrmann erneut vor, dass er „jene Ergebnisse unterstrich, die an seine Konzeption angepasst waren“ (S. 319). Ausserdem nannten sie zwei Notariatsinstrumente von 1379 und 1393, die er nicht kannte, sowie eine Fülle von neuzeitlichen Quellen, welche sich ebenfalls auf das mittelalterliche Schlossaussehen bezogen (S. 322–329). Damit dürfte die Aussage Herrmanns, dass ihm niemand bisher „auch nur eine konkrete Quelle“ aufzeigen konnte, die er übersehen habe (S. 383), als überholt gelten.

Die Frage, ob man das Holz möglicherweise stehen liess, um das Harz abtropfen zu lassen, quittierte er damit, dass die Forschung dies seit den fünfziger Jahren als Mythos zurückgewiesen habe (S. 382). Die Rezension sprach indes einen recht frischen Fund von drei Gräbern in der Marienwerder Kathedrale an, der 2009 ausgewertet wurde. Die Gutachter waren damals der Meinung, dass ein 1325 gesägtes Holz für den Sarg eines 1330 erdolchten Hochmeisters benutzt wurde. Man liess es folglich 5 Jahre lang trocknen, was Herrmann bereits in seiner Monographie im Jahre 2019 wenigstens kurz hätte ansprechen können. Darüber verliert er nicht einmal in der Erwiderung ein Wort. Ein aufmerksamer Leser wird sich schon fragen, warum man das eine Holz, welches zudem nur für einen Sarg bestimmt war,

jahrelang gelagert hatte, während das andere, aus dem ein Dach gebaut wurde, gleich nach der Fällung weiterverwendet sein sollte. Dies ist erneut umso wissenswerter, wenn der Autor auf ein grösseres Publikum abzielt.

Die Rezension, gegen die Herrmann so hart ins Gericht zog, zeigte zumindest in einem Punkt Wirkung, nämlich bei seiner konkludenten Änderung des Geburtsdatums des vermeintlichen Auftraggebers. So steht im Buch, dass Winrich von Kniprode im Jahre 1380 rund 79 gewesen sei. In meiner Rezension machte ich darauf aufmerksam, dass über jenen Hochmeister anlässlich des sechshundertsten Todesdatums 1982 sehr viele Aufsätze erschienen sind, welche seine Geburt einstimmig zirka ins Jahr 1310 setzten und er demnach 1380 etwas jünger war. In seiner Erwiderung liess der Autor das in der Monographie genannte Alter fallen und schrieb – nur in Klammern, aber immerhin – dass Winrich von Kniprode im Zeitpunkt der Auftragserteilung um 1380 rund 70 Jahre gewesen sei (S. 384). Er wich somit von seiner ursprünglichen Buchangabe fast um ein Jahrzehnt ab, ohne aber zu erklären, was ihn dazu bewogen hatte. Er könnte der Meinung gewesen sein, dass er gegen die vielen Forscher auf diesem partikularen Gebiet nicht ankommt und korrigierte stillschweigend in der Erwiderung das Alter des rheinländischen Hochmeisters. Dies ist natürlich positiv zu werten. Auch in seinem Werk müssten die Zahlen bereinigt und die entsprechende Fachliteratur nachgeführt werden.

Da der Autor die Auftragserteilung zirka im Jahr 1380 Winrich von Kniprode zuschreiben möchte, kommt er nicht darum herum, sich einer rechtsgeschichtlichen Debatte zu stellen. Warum hätte ein alterndes Oberhaupt seine bisherige Gesetzgebung, die noch in den späten 1370er Jahren auf Bescheidenheit pochte, um ganze 180 Grad umwerfen sollen? Er entgegnet darauf, dass es im Laufe der Geschichte oft vorgekommen sei, dass die Obrigkeit Wasser gepredigt und selber Wein getrunken habe (S. 384). Eine so pauschale Aussage hätte zunächst mit konkreten Vorkommnissen, die Zweifel an der Aufrichtigkeit des rheinländischen Hochmeisters wecken, untermauert werden müssen. Diese liefert der Autor nicht und sie sind bis heute auch nicht bekannt. Der einfache Erklärungsversuch schafft ausserdem eine Menge neuer Fragen. Bei der Einstellung, die Herrmann Winrich von Kniprode attestieren möchte, hätte er doch den Bau deutlich früher durchwinken müssen, zumal seine fünf Vorgänger (zwischen Sommer 1324 – Ende 1351) die wichtigste Ordenswürde im Schnitt 5,5 Jahre lang ausgeübt haben. Hinzu kommt, dass jener Hochmeister seit den frühen 1370ern sehr fest im Sattel sass, da diejenige Generation, die mit ihm zu Beginn seiner Regentschaft mitregierte, nach und nach ausstarb. Wenn er also eine neue Residenz begehrt hätte, verfügte er rund zehn Jahre vor der vermeintlichen Auftragserteilung über sehr viel per-

sönlichen Spielraum. Warum wartete er nochmals 10 Jahre lang tatenlos zu? Eine Auseinandersetzung damit drängt sich selbst dann auf, wenn der Autor mit seiner Datierung richtig liegen würde. Weiter fragt sich, wieso Hochmeister Winrich überhaupt ums Jahr 1380 ein so umfangreiches Projekt in die Wege geleitet haben sollte, zumal die Grossbaustelle für ihn Senkung der Lebensqualität im hohen Alter bedeutete und es absehbar war, dass er den Bauschluss nicht mehr miterleben würde. Der Autor hätte solche Indizien, die doch recht zahlreich gegen seine These sprechen, aufgreifen und erklären müssen, weshalb er sie nicht für stichhaltig genug hält. Sein Versuch, den rechtshistorischen Kontext zu banalisieren, ändert nichts daran, dass viele Fragen nach wie vor offen bleiben. Es ist wirklich schade, dass das rechtsgeschichtliche Thema mit breitem Schweigen belegt wurde, was gepaart mit der Absenz der relevanten Literatur den Anschein erweckt, dass Herrmann es wegen des kunsthistorischen Augenmerks ganz einfach übersehen hat.

Aufgrund der Bedeutung, die der Autor Winrich von Kniprode als dem vermeintlichen Bauherrn verliehen hatte, staunt mancher Leser darüber, dass er ausgerechnet bei jenem Hochmeister die nötige Sorgfalt vermissen liess. So siedelte er im grössten Teil seines Werkes (S. 69, 74, 89, 460, 556) die Regierungszeiten des rheinländischen Hochmeisters in die Jahre „1351–1382“. Das Antrittsdatum gilt heute als masslos überholt, zumal Koeppen bereits 1958 (!) aus dem Umstand, dass Heinrich Dusemer noch im Dezember 1351 im Hochmeisteramt weilte, ableitete, dass Winrich von Kniprode die Nachfolge erst am 6. Januar 1352 antrat. Dies gilt seither als der Beginn seiner Regentschaft. Herrmann erwähnt im Literaturverzeichnis sogar die Arbeit von Conrad zu jenem Hochmeister, welche ebenfalls das neuere Datum angab. Dennoch redete der Autor grossmehheitlich davon, dass Winrich von Kniprode seine Würde seit 1351 innehätte. Es sollte aber noch besser kommen, denn er widersprach sich am Ende seines Werkes. So setzte er am Anfang der englischen Zusammenfassung (S. 556) die Regentschaft Winrichs von Kniprode, wie an den früheren Buchstellen, fälschlicherweise in die Jahre 1351–1382. Doch am Schluss jenes Textes (S. 563) sowie in der polnischen Zusammenfassung (S. 580) änderte er völlig unerwartet die Antrittszeit, die er zuvor konsequent genannt hatte. Nun soll der vorerwähnte Hochmeister, diesmal korrekt, in den Jahren 1352–1382 regiert haben. So findet der Leser in einem einzigen Buch zwei ähnliche, aber doch sich gegenseitig ausschliessende Daten zum Regierungsbeginn eines Hochmeisters vor. Dabei kann Herrmann sich nicht mit der Behauptung wehren, dass es nur eine kleine Unachtsamkeit gewesen sei, zumal er jenen Hochmeister in den Fokus seiner Arbeit gerückt hat. Offenbar war er so stark mit der Kunstgeschichte beschäftigt, dass er andere Aspekte zur Burggeschichte nur

oberflächlich behandelte. So weist der Text, der das wunderschöne Bildmaterial stützen sollte, an mancher Stelle bei weitem nicht dieselbe Qualität aus.

Ein Studium der Literaturangaben bestätigt in dem Eindruck, dass der Autor bei nichtkunsthistorischen Themen weniger genau als sonst gearbeitet haben dürfte. So stösst man bei unpublizierten Gutachten (S. 586) reichlich auf Tippfehler, etwa in zwei unterschiedlichen Beiträgen von Dembek (*rzsunkowej* statt *rysunkowej* sowie *skrydło* statt *skrzydło*), Domańska (*Mistrza* statt *Mistrza*), Orłowska (*analisa* statt *analiza*) und Ostrowski (*specialnych* statt *specjalnych*). Auch im Literaturverzeichnis (S. 588–598) findet man leider immer wieder unsorgfältige Wiedergabe der Titel vor, etwa bei Jakubowska (*Żłota* statt *Złota*, *średniowiecnej* statt *średniowiecznej*), Jarzewicz (*Wielkich* statt *Wielkich*), Józwiak (*władzy* statt *władzy*), Kwiatkowski (*niemeicki* statt *niemiecki*) oder Żuchowski (*w sześćdziesiątą* statt *w sześćdziesiątą*). Dabei lebt der Autor seit vielen Jahren in Danzig, sodass er mittlerweile über solide Kenntnisse des Polnischen verfügen müsste. Selbstverständlich erwartet niemand eine absolut fehlerfreie Arbeit, doch solche Patzer waren wirklich unnötig und hätten mit einer simplen Überprüfung der Rechtschreibung vermieden werden können.

Der Autor vermerkt in seiner Erwiderung weiter, dass die neue Residenz des Hochmeisters kein „prachtvoller ‚Protzbau‘“ gewesen sei (S. 385), weshalb der rechtshistorische Einwand, wonach der Hochmeister Winrich Bescheidenheit gesucht habe, sehr gut zu seinen Befunden passe. Der Leser bekommt jedoch an vielen Stellen einen anderen Eindruck vermittelt. Bereits der Titel sprach vom „Hochmeisterpalast“ und „modernster Fürstenresidenz“. Solche Begriffe dürfen die Meisten als das Gegenteil zur Bescheidenheit auffassen. Im Buch redete der Autor sehr konsequent und oft vom „Hochmeisterpalast“, obwohl ein solcher Ausdruck mit der Pracht assoziiert wird. Auch beschrieb er höfische Sitten auf der Marienburg, welche wiederum mit einer bescheidenen Lebensführung wenig zu tun hatten. Wenn er in den Zusammenfassungen seiner Befunde dann festhalten möchte, dass der hochmeisterliche „Palast“ doch kein fürstlicher Ort war (S. 533, 568, 584), so hätte er dies auch in den vorhergehenden Passagen besser betonen müssen. Es wäre möglicherweise empfehlenswert, die Wortwahl, welche in den mittelalterlichen Quellen gar nicht vorkommt und beim Leser immer wieder den falschen Eindruck erzeugt, abzuändern und statt von einem „Palast“ eher von einer „Residenz“ zu sprechen. Wenn der Autor an seinen Begriffen festhalten möchte (S. 18), so müsste er wohl im Text öfters betonen, dass er mit dem „Palast“ doch keinen Protzbau gemeint hat.

Zum Schluss befasst sich der Autor mit einigen kleineren Anmerkungen aus der Rezension. So ist er der Meinung, es sei nicht verwunderlich, dass „Meister Johann“, der auf der Marienburg 26 Jahre lang tätig gewesen sein sollte, nur zwei Vermerke in den Schriftquellen hinterlassen hatte. Damit vermag er Bedenken des Replikanten nicht zu zerstreuen. Weiter wendet er ein, dass der zum Jahr 1369 von Paravicini gefundene Zwerg Thomas kein Narr gewesen sei, sondern vielmehr zur Gruppe von „Krüppeln“ gezählt habe (S. 385–386). Dem muss man erstens entgegenhalten, dass Zwergen oft die Funktion von Narren zukam, und zweitens, dass in seinem Buch jener Thomas auch unter den „Krüppeln“ fehlt (S. 430). Da es die erste Monographie zur Marienburg ist, erwartet wohl niemand vom Autor, dass er alle Details vollständig liefern würde. Wenn er einen Fund übersehen hat, kann er es jedoch auch ruhig zugeben.

Herrmann betonte immer wieder, dass man Interdisziplinität betreiben sollte. Genau unter diesem Blickwinkel wurden seine Datierungen der jeweiligen Bauphasen betrachtet, welche aus der Sicht einer anderen Disziplin, nämlich der Rechtsgeschichte, nicht gerade überzeugend wirkten. Beim ersten „Palast“ ist weder ersichtlich, dass der Bau innerhalb einer so kurzen Frist vollendet gewesen sein sollte, noch, dass ein Einzelner alleine wegen seiner Herkunft die bisherigen Ordensnormen hätte umwerfen können. Es dürfte sich vielmehr eine schrittweise Akzeptanz der ritterlichen Lebensweise im Orden herausgebildet haben. Auch beim zweiten „Palast“ fragt sich, warum ein Hochmeister, der sein Leben lang auf Bescheidenheit beharrte, nach fast dreissig Jahren im Amt mit seiner bisherigen Einstellung brechen und eine neue Residenz in Auftrag geben sollte, bei der es zudem absehbar war, dass sie nur seinen Nachfolgern dienen würde.

Der Ärger des Autors ist bis zu einem gewissen Grade verständlich. Er hat lange hart gearbeitet und bekam noch am Schluss einige Kritik. Es wäre für den Replikanten indes um einiges einfacher, Lob zu äussern. Dafür braucht es meistens nur eine oberflächliche Buchlektüre und ein paar standardisierte Floskeln, wonach „die Baugeschichte der Marienburg atemberaubend von der frühesten Zeit erzählt“ werde usw. Will man hingegen Ungereimtheiten entdecken, so erfordert dies in aller Regel deutlich mehr Zeit, da man die relevanten Ausführungen viel genauer studieren muss. Die Mühe war bei der Monographie von Herrmann nötig, zumal sie wegen ihres sehr schönen Bildmaterials voraussichtlich einen wichtigen Platz in der Ordenshistoriographie einnehmen wird. Genau aus diesem Grund mussten in der Rezension die rechtsgeschichtlich bedenklichen Passagen für die Leserschaft kenntlich gemacht werden. Nur bei einem Buch mit weniger Potential hätte man sich bequeme, aber nicht weiterführende Schmeicheleien leisten

können. Sollte der Autor sich in ein paar Jahren zu einer zweiten Auflage seiner eindrücklichen Monographie entschliessen, steht es ihm frei, die in der Rezension aufgezeigten Punkte in seine Arbeit aufzunehmen.

*Piotr Gotówko (Freiburg/Fribourg)**

* ORCID: <https://orcid.org/0000-0002-3221-9344>